

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen |
| Herausgeber: | Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen |
| Band: | 39 (1982) |
| Heft: | 3 |
| Artikel: | Zehn Jahre Bundesgesetz über Turnen und Sport : kleines Jubiläum, durchaus der Rede wert |
| Autor: | Wolf, Kaspar |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-994021 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zehn Jahre Bundesgesetz für Turnen und Sport

Kleines Jubiläum,
durchaus der Rede wert

Kaspar Wolf, Dir. ETS

Sehr wohl erinnere ich mich an einen Frühlingstag im Jahre 1962. Der damalige ETS-Direktor Ernst Hirt eröffnete uns mit ernster Miene, ein *Verfassungsartikel* sei nötig – anders gehe es nicht –, wenn man die Mädchen im Vorunterricht integrieren wolle. Zu jener Zeit regelte eine Bundesratsverfügung die Sportförderung, basierend auf dem Bundesgesetz von 1907 über die Militärorganisation, was die Männerlastigkeit des damaligen Bundesengagements erklärt.

Doch die Zeit war reif, dem Sport einen höheren Stellenwert in unserem Staatsgefüge zu geben. Insbesondere sollten den Frauen und Mädchen auch hierin gleiche Rechte und Chancen eingeräumt werden. Die Eidgenössische Turn- und Sportkommission als Fachorgan des Bundes ernannte eine Studienkommission, die Sportschu-



le wurde auf allen Fronten eingesetzt, das Justiz- und Polizeidepartement lieferte Rechtsgelehrte. Das Räderwerk der Gesetzesmaschinerie kam ins Rollen. Viele von uns erlebten Staatsbürgerkunde in flagranti. Am 27. September 1970 nahmen Volk und Stände die neue Verfassungsbestimmung 27quinquies an; der Begriff Sport figurierte erstmals in unserer Staatsverfassung.

Unverzüglich machte man sich daran, ein bereits im Rohentwurf vorliegendes *Bundesgesetz* auf den parlamentarischen Schlitten zu bringen. Insgesamt entstanden 27, in Worte siebenundzwanzig Entwürfe, bis alle Klippen umschifft waren. Unsere Sekretärinnen schrieben sich die Finger wund. Ein *Aufwind* besonderer Art begünstigte schliesslich das Unternehmen. Kurz vor der nationalrätslichen Behandlung «fand Sapporo 72 statt», die für die Schweiz erfolgreichste Olympiade. Tagtäglich beglückwünschte der Bundesrat Herrn Russi, Fräulein Nadig und andere für olympisches Gold. Von der Volkseuphorie angesteckt, fügte der Nationalrat dem Gesetzespaket noch das Obligatorium des Lehrlingssportes und die finanzielle Unterstützung lokaler Sportanlagen bei. Am 17. März 1972 beschloss die Bundesversammlung das «Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport», ein glanzvoller Meilenstein auf dem langen Weg des Schweizer Sportes. Viele verdienstvolle Namen wä-

ren zu nennen, einige wenige seien der gebotenen Kürze halber erwähnt: Dr. Zweifel vom Justizdepartement, Dr. Hans Rudolf Meier, damals Präsident der vorberatenden nationalrätslichen Kommission, Bundesrat Hans Hürlimann, damals Präsident der ständerätslichen Kommission, Dr. Walter König, Sporttoto-Generalissimo, unüberhörbar im Nationalrat. Ein personeller Glücksfall war – wie Sapporo ein klimatischer –, dass drei Männer dem Gesetz zu Gevatter standen, ohne welche wir wohl noch heute darum kämpfen müssten: Bundesrat Rudolf Gnägi, Arnold Kaech als seine rechte Hand im EMD und Hans Möhr als fundierter Präsident der ETSK.

Zehn Jahre sind es nun her. – Der anfängliche Aufwind begünstigte die Fahrt. Jugend + Sport wurde innert weniger Jahre kräftig auf-, das Schulturnen wesentlich ausgebaut, der freiwillige Schul- und der obligatorische Lehrlingssport lanciert, alle Verbände des Landesverbandes für Sport in das Förderungswerk einbezogen, die Frauen und Mädchen voll integriert. Das Schifflein fuhr mit vollen Segeln in die Zukunft. Allein, der Wind wechselte unverhohlen! Das wirtschaftliche Weltklima blies mit der Rezession einen zunehmend rauheren Gegenwind. Auch beim Sportgesetz setzte eine *Zerreissprobe* ein, die uns viele Sorgen bereitete, zusätzliche Arbeit aufbürde und uns in eine dem Sport ohnehin abholde Defensive drängte. Es begann in



Der Zweckartikel des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972

Dieses Gesetz bezweckt, Turnen und Sport im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern, indem der Bund insbesondere

- a) Vorschriften über Turnen und Sport in der Schule erlässt,
- b) die Institution *Jugend + Sport* leitet und zur Hauptsache finanziert,
- c) zivile Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen unterstützt,
- d) die sportwissenschaftliche Forschung fördert,
- e) Beiträge an den Bau von Turn- und Sportstätten leistet,
- f) eine Turn- und Sportschule unterhält,
- g) eine Turn- und Sportkommission einsetzt.

und nicht weniger als das soeben aufgebaute Schweizerische Sportkonzept zerriß, um es – wie der Fachausdruck neu lautete – in Unkenntnis der Entwicklung zu «rekantonalisieren». Schliesslich entdeckten wir im ersten Entwurf einer neuen Bundesverfassung zu unserem nicht geringen Erstaunen, dass das Wort Sport – wie der fehlte!

Heute darf festgestellt werden, wenn nicht alles trügt, dass *das Bundesgesetz im Begriffe steht, die Zerreissprobe zu bestehen*. Wohl kommen wir nicht um Einsparungen herum, welchem Zwang sich jedoch niemand entziehen kann. In einer neuen Bundesverfassung dürfte nach einigen Interventionen der Sport wieder figurieren. Das Paket «Neuverteilung der Aufgaben» ist zwar noch nicht entschieden, gelangt es doch erst diesen Sommer zur parlamentarischen Beratung. Doch ist dank der Mithilfe und Einsicht namhafter Persönlichkeiten aus dem ganzen Lande, insbesondere auch der Parlamentarischen Gruppe für Sportfragen unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Paul Wyss, gute Aussicht vorhanden, dass das bestehende Konzept bestehen bleibt. Retouchen gehören allerdings zum Mechanismus einer Überprüfung. Sie sind bedauerlich, müssen jedoch hingenommen werden, wenn sie nur das Ganze nicht gefährden.

Eine Evaluation des *Schweizerischen Sportkonzeptes*, wie es sich heute präsentiert, ist ein schwieriges Unternehmen.

Statistisch lässt sich nachweisen, dass in 10 Jahren

- das Dreistunden-Obligatorium im Schulturnen von zirka 50 Prozent auf 92 Prozent anwuchs,
- der freiwillige Schulsport um zirka 40 Prozent ausgebaut wurde,
- die Turnlehrerausbildung an 5 Hochschulen koordiniert ist,
- bei 33 Prozent der Lehrlinge und Lehrtochter der Lehrlingssport eingeführt ist,
- bei Jugend + Sport die jährlichen Teilnehmerzahlen von 100 000 auf 300 000 stiegen, die integrierten Sportarten von 8 auf 33,
- die Sportverbände ihr Kurswesen, namentlich die Leiterausbildung wesentlich erweiterten,
- beim Sportstättenbau die Bundeshilfe mancherorts bauauslösend wirkte,
- Ansätze von Sportforschung zu erkennen sind,
- ETSK und ETS konsolidiert ihre Aufgaben wahrnehmen.

Das sind, alles in allem, stattliche Ergebnisse einer mit dem Bundesgesetz angestrebten Breitenentwicklung. Bedenkt man, dass obige Anstrengungen vornehmlich Jugendarbeit bedeuten, dürften die Fortschritte in unserem, von Jugendunruhen nicht verschonten Lande neue Dimensionen eröffnen. Das zehnjährige Jubiläum des Bundesgesetzes für Turnen und Sport ist durchaus der Rede wert. □

den 75er Jahren mit diversen parlamentarischen Spar-Runden, die den Jugend + Sport, das Schulturnen und die Verbände empfindlich trafen. Dann folgte das Unternehmen «Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen», das in einer ersten Modellerwartung nicht mehr

